Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 10732.) Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrats für die Staatseisenbahnverwaltung. Vom 15. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Dem § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrats für die Staatseisenbahnverwaltung, (Gesetz-Samml. S. 313) werden folgende neuen Absätze hinzugefügt:

Aus außerpreußischen Bundesstaaten, deren Gebiet in größerem Umfange von Preußisch-Hessischen Eisenbahnen durchzogen wird, können Vertreter des Handelsstandes, der Industrie oder der Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden, wenn die beteiligten wirtschaftlichen Körperschaften dies beantragen und die betreffende Regierung zustimmt.

Ihre Wahl erfolgt durch die Bezirkseisenbahnräte auf die Dauer von drei Jahren.

Die Anzahl der Mitglieder und die wahlberechtigten Bezirkseisenbahnräte werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1906.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Podbielski. v. Einem. v. Bethmann Hollweg. Delbrück.
Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
Beseler.

(Nr. 10733.) Bekanntmachung, betreffend das teilweise Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Preußen und den Königreichen Schweden und Norwegen vom 14. März 1827. Vom 25. Juni 1906.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und den Königreichen Schweden und Norwegen vom 14. März 1827 (Gesetz-Samml. S. 39) ist auf Grund des Artikels 23 Abs. 2 des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden vom 8. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 739) am 24. Juni 1906 für die Beziehungen zwischen Preußen und Schweden außer Kraft getreten.

Berlin, den 25. Juni 1906.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
v. Koerner.

(Nr. 10734.) Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Freilassung der Angehörigen des Preußischen Staates einerseits und der Angehörigen von England, Wales und Irland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika andererseits von der Erhebung von Kirchensteuern. Vom 30. Juni 1906.

Nach den Artikeln IV § 1 Abs. 3 der Gesetze,

1. betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 277),

2. betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-)Verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 22. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 41),
3. betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., in den Gesamtverbänden der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel sowie in der vereinigten evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Stadtsynode zu Frankfurt a. M., vom 22. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 46),

ist den von Angehörigen eines außerdeutschen Staates in Ansehung ihrer Heranziehung oder Veranlagung zur Kirchensteuer erhobenen Beschwerden, welche damit begründet werden, daß für sie in dem Bezirke der Kirchengemeinde oder in deren nächster Nachbarschaft besondere, nicht von der betreffenden Kirchengemeinde unterhaltene gottesdienstliche Veranstaltungen bestehen, stattzugeben, sofern die ebenda vorgesehenen tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen und nach einer in der Gesetz-Sammlung veröffentlichten Bekanntmachung des Staatsministeriums in dem auswärtigen Staate die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in den vorstehend bezeichneten Gesetzesvorschriften erforderte Gegenseitigkeit in England, Wales und Irland sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika verbürgt ist.

Berlin, den 30. Juni 1906.

Das Staatsministerium.

Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. Breitenbach.

(Nr. 10735.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Adenau. Vom 26. Juni 1906.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von

Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts in Adenau gehörige Gemeinde Nohn

am 1. August 1906 beginnen soll.

Berlin, den 26. Juni 1906.

Der Justizminister.
Beseler.

(Nr. 10736.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Osterode a. H. Vom 28. Juni 1906.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im § 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Osterode a. H. gehörigen Gemeindebezirk Schwiegershausen

am 1. August 1906 beginnen soll.

Berlin, den 28. Juni 1906.

Der Justizminister.
Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 12. März 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Petraschen im Kreise Memel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 17 S. 192, ausgegeben am 26. April 1906;

2. das am 12. März 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Neuendorf-Sachsenbänder Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Neuendorf im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 24 S. 275, ausgegeben am 2. Juni 1906;
3. das am 3. April 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Mlynietz im Kreise Briesen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 25 S. 213, ausgegeben am 21. Juni 1906;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 9. April 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Remscheid zur Ausführung einer Talsperre im Neyetale, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 24 S. 185, ausgegeben am 13. Juni 1906, und der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 23 S. 255, ausgegeben am 9. Juni 1906;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 11. April 1906, durch welchen der Stadtgemeinde Höchst a. M. das Recht verliehen worden ist, das zum Schutze des in der Gemarkung Sindlingen belegenen Wasserwerkes der Stadt erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 22 S. 313, ausgegeben am 31. Mai 1906;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 17. April 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cottbus zur Erwerbung mehrerer Parzellen der Gemarkung Madlow zwecks Anlegung einer Walderholungsstätte, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 23 S. 139, ausgegeben am 7. Juni 1906;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 30. April 1906, betreffend die Verlängerung der Baufrist für die Freien Grunder Eisenbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 21 S. 305, ausgegeben am 25. Mai 1906 (siehe auch Bekanntmachung S. 184 Nr. 8);
8. das am 30. April 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Alxna-Wiesen zu Naussеden im Kreise Heydekrug durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 23 S. 193, ausgegeben am 6. Juni 1906;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 9. Mai 1906, durch welchen der Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr das Recht verliehen worden ist, das zur Anlage eines neuen Exerzierplatzes für die Garnison Mülheim a. d. Ruhr noch erforderliche Grundstück in der Gemarkung Saarn im Wege der Enteignung zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 24 S. 263, ausgegeben am 16. Juni 1906;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 9. Mai 1906, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen

wegen der Chausseepolizeivergehen auf die vom Kreise Wohlau erbauten Chausseen: 1. von Wohlau nach Auras, 2. von Dyhernfurth nach Reichwald, 3. von Wohlau nach Stuben, 4. von Winzig nach $\frac{\text{Gimmel}}{\text{Hünern}}$, 5. von Groß-Schmograu nach der Kreisgrenze (Richtung Herrnstadt), durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 24 S. 263, ausgegeben am 16. Juni 1906;

11. der Allerhöchste Erlaß vom 9. Mai 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Durchholz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau eines öffentlichen Weges von der Kohlenstraße bis zur Crengeldanz-Sprockhöveler Chaussee in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 24 S. 359, ausgegeben am 16. Juni 1906;

12. das am 9. Mai 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Hentern im Kreise Saarburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 23 S. 205, ausgegeben am 9. Juni 1906;

13. das am 10. Mai 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Alpe zu Klein-Algermissen im Landkreise Hildesheim durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 25 S. 144, ausgegeben am 22. Juni 1906;

14. das am 21. Mai 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Haste-Colenfeld zu Haste im Kreise Grafschaft Schaumburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 25 S. 205, ausgegeben am 20. Juni 1906;

15. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Mai 1906, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung und die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Trebnitz ausgebauten Chausseen: 1. von Ober-Frauenwaldau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Festenberg; 2. vom ersten nach Osten gelegenen Hause in Ober-Frauenwaldau bis zum Bahnhofe daselbst; 3. von Nieder-Frauenwaldau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Groß-Lahse, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 24 S. 263, ausgegeben am 16. Juni 1906.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.